



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023

Donnerstag, 31. August 2023

Nr. 32

NACHRUF

Wir trauern um Herrn

Richard Antwerpen

**ehemaliger Kreisrat des Landkreises Altötting
Altbürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Altötting**

Herr Antwerpen gehörte von 1984 bis 2008 dem Kreistag des Landkreises Altötting an. Er wirkte in dieser Zeit im Kreisausschuss, Krankenhaus- und Altenheimausschuss, Sozialhilfeausschuss und Umweltausschuss.

Darüber hinaus fungierte er als Verbandsrat des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, sowie des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostoberbayern. Sein ehrenamtliches Engagement erstreckte sich u.a. auch auf die Mitwirkung im Planungsausschuss für die Region 18 und die Tätigkeit als Vertrauensperson für die Schöffenwahl.

Von 1983 bis 1995 leitete er als Erster Bürgermeister die Geschicke der Stadt Altötting, deren Entwicklung er maßgeblich mitgestaltete. 2000 erhielt er den goldenen Ehrenring der Stadt Altötting, deren Ehrenbürgerwürde ihm 2007 übertragen wurde.

1990 wurde sein langjähriges verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung durch die Dankurkunde des Innenministeriums und 1995 durch die kommunale Verdienstmedaille in Bronze gewürdigt.

Der Verstorbene genoss große Wertschätzung in der Bevölkerung, bei den Kreisgremien und der Landkreisverwaltung. Mit großem persönlichen Einsatz und menschlich tief empfundener Verantwortung stellte er sich in den Dienst der Gemeinschaft und der Umwelt. Geleitet von Sachverstand, Kompetenz, Bescheidenheit und Verbindlichkeit erwarb er sich hohe Anerkennung über die Parteigrenzen hinweg.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Kindern und allen Angehörigen.

Landrat, Kreistag und Landkreisverwaltung werden das Andenken des Verstorbenen stets in Ehren halten.

Für den Landkreis Altötting

Altötting, 28.08.2023



Erwin Schneider
Landrat

Inhalt

Öffentliche Zustellungen gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Sg. 16

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Frau Agnieszka Kalinowska**

zuletzt gemeldet in **Treidelweg 6, 84524 Neuötting**

wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am **29.08.2023** unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / VA / Aö-NY100 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 31.08.2023
Landratsamt Altötting

Sg. 16

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **FRAU SASKIA DANIELA HUBER**

zuletzt gemeldet in **WALLBERGSTR. 34, 84508 BURGKIRCHEN A.D.ALZ**

wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 16.08.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / VA / AÖ-H9597 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 30.08.2023
Landratsamt Altötting

Sg. 16

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **FRAU ANJA SCHOBER**

zuletzt gemeldet in **INNSTR. 69, 84513 TÖGING**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 31.08.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / VA /AÖ-DX791 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 31.08.2023
Landratsamt Altötting

Sg. 16

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR ELVIS GORETIC**

zuletzt gemeldet in **WACKERSTR. 53, 84489 BURGHAUSEN**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 31.08.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / VA / AÖ-EZ2517 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen / ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 31.08.2023

Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.